

RS UVS Niederösterreich 1991/04/05 Senat-WN-91-002

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.04.1991

Beachte

Weiterer Fall SB-91-002 **Rechtssatz**

Ein Auskunftsverlangen nach §103 Abs2 KFG ist unverbindlich, wenn sich aus der Ausfertigung der Name des Genehmigenden nicht in leserlicher Form ergibt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at